

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

A-1015 Wien, Schubertring 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl

Sachbearbeiter: Dr. Schuster

Zl. 34 1100/24-III/4/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

2. Amt 9. SEP. 1985

13. SEP. 1985

*60 13.9.85*  
*fr*  
*St Esterer*

Wien, am 2. September 1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Altölgesetz geändert wird;  
Stellungnahme des BMFJK

Zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf übermittelt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Wien, am 2. September 1985

Für den Bundesminister  
MR Dr. Josef Ladstätter

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Echelsbacher*

Gegenstand:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird.

### S T E L L U N G N A H M E

des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

#### 1. Allgemeines:

Die Zielsetzung des Entwurfes, durch eine Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten für Altöl mögliche Umweltbelastungen oder Umweltgefährdungen zu verringern, ist begrüßenswert. Die vorgeschlagene Lösung, das Altölgesetz zu novellieren, ist der Alternative, Auflassung des Altölgesetzes, vorzuziehen. Bei der Normierung von vermehrten Sammel- bzw. Entsorgungspflichten auch für Konsumenten ist aber auch vorzusorgen, daß dadurch unzumutbare finanzielle Belastungen vermieden werden.

#### 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

##### 2.1. § 2 des Entwurfes

So zweckmäßig die Unterscheidungen in Altöle (a. flüssige Mineralölerzeugnisse, b. Emulsionen von Erzeugnissen der lit. a, c. synthetische Motoröle; pumpfähige Rückstände und Wasser-, Öl- Gemische) und Sonderabfälle (Fremdstoffe, wie z.B. Biphenyle und Terphenyle oder Chlor enthaltende Altöle) ist, kann dennoch eine konsequente Trennung nicht garantiert werden, solange keine Kennzeichnungspflicht für

- 2 -

die Inhaltsstoffe bei Mineralölerzeugnissen bzw. synthetischen Motoröl besteht.

Die Deklarationpflicht der Altölbesitzer (§ 8 des Entwurfes) ist in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

2.2. zu § 3 Abs. 2 des Entwurfes:

Die Bestimmung des Begriffes "Sammel" ist mißverständlich, da einem Sammler aufgrund der Formulierung des Abs. 2 das Betreiben einer Sammelstelle nicht möglich wäre. In der letzten Zeile des Abs. 2 sollte daher zwischen den Wörtern noch und eine das Wort "ausschließlich" eingefügt werden. Somit zählen auch jene Personen zu den "Sammel", die (auch) eine Sammelstelle betreiben.

2.3. zu § 6 des Entwurfes:

Da die Altölbesitzer ihre Altöle nur einmal innerhalb von 12 Monaten einer Sammelstelle, einem Sammler oder einen Aufarbeiter übergeben müssen, haben sie jedenfalls für die Dauer von etwa 12 Monaten für eine, die menschliche Gesundheit nicht schädigende und die Umwelt nicht gefährlich belastende Aufbewahrung der Altöle zu sorgen. Da gerade durch die unsachgemäße und sorglose Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen beträchtliche Schäden angerichtet werden können, sollte in Form einer Verordnungsermächtigung (Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) vorgesehen werden, daß Art und Weise der Lagerung von Altöl genauer geregelt werden können. Den Altölbesitzern im Sinne des § 5 Abs. 2 könnte in einer derartigen Verordnung bereits eine Vorsortierung verschiedener Altöle vorgeschrieben werden.

2.4. zu § 14 b des Entwurfes:

Die Beschränkung der Rücknahmeverpflichtung auf gebrauchte Motor-

- 3 -

öle ist zu eng . Es sollten vielmehr alle im § 2 Abs. 1 genannten Stoffe erfaßt werden. Der gewerbsmäßige Abgeber derartiger Stoffe an Letztverbraucher, sollte verpflichtet werden, jedenfalls eine solche Menge Altöl zurückzunehmen, die üblicherweise an einzelne Kunden abgegeben wird. Im Entwurf hätte daher an Stelle des Wortes "höchstens" das Wort "jedenfalls" zu treten. Schließlich sollte der Gewerbetreibende, der Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 an Letztverbraucher abgibt verpflichtet sein , bei Erbringung des Nachweises, daß diese Stoffe auch bei ihm gekauft wurden, kostenlos entgegenzunehmen. Nur so kann verhindert werden, daß Letztverbraucher aus Kostengründen die Sammelstelle nicht in Anspruch nehmen und somit die Gefahr einer Belastung der Umwelt mit Altöl weiterhin bestehen bleibt.